

Der Senator für Finanzen

Bremen, 7. April 2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 22. April 2025

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“

A. Problem

Im Bereich der krankenfürsorglichen Beihilfegewährung an Beamtinnen und Beamte und im Bereich der Gewährung von Heilfürsorge an Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugs und der Feuerwehr besteht folgender Regelungsbedarf:

Um auf Verbesserungen im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung auch in der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge unverzüglich reagieren zu können und dadurch Versorgungslücken im Bereich der Beihilfe schnellstmöglich zu schließen, wird sowohl beim Bund als auch in den Ländern regelmäßig mit sog. Vorgriffregelungen gearbeitet. Bei Vorgriffregelungen handelt es sich um ausschließlich begünstigende, zeitlich begrenzte Regelungen und sind der Fürsorgepflicht des Dienstherrn als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz geschuldet. Um sog. Vorgriffregelungen rechtssicher gestalten zu können, bedarf es einer entsprechenden Ergänzung der Regelung des § 80 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Zudem muss der Dienstherr grundsätzlich die Möglichkeit haben, die Beihilfesachbearbeitung im Rahmen der Organleihe an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeben zu können. Ferner bedarf es im Bereich der Heilfürsorge einer Rechtsgrundlage, um Verträge mit Leistungserbringern bzw. deren Verbänden zu schließen, damit geltendes Krankenkassenrecht auf die Heilfürsorgeberechtigten (Polizei, Feuerwehr) angewendet werden kann. Schließlich muss auch im Bereich der Heilfürsorge für den Dienstherrn grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, die Sachbearbeitung an Dritte abgeben zu können.

Die bremischen Dienstherrn haben ein berechtigtes Interesse daran, dass die staatlich geförderte Ausbildung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf (Anwärterinnen und Anwärter) für einen bestimmten Zeitraum auch dem ausbildenden Dienstherrn zugutekommt. Um Nutzen aus der erworbenen Qualifikation der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf ziehen zu können und eine Mindestkompensation der Ausbildungskosten zu erreichen, ist ein Verbleib der Anwärterin oder des Anwärters beim Ausbildungsdienstherrn erforderlich.

Beamtinnen und Beamte, die nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten, stehen mit ihrer hohen Fachkompetenz den bremischen Dienstherrn regelmäßig nicht mehr zur Verfügung. Soweit sie im Rahmen eines Dienstvertrages mit der Freien Hansestadt Bremen dennoch ihre Fachkompetenz einsetzen wollen, wird das im öffentlichen Dienst erzielte Einkommen im Ruhestand als sog. Verwendungseinkommen in Gänze auf ihre Beamtenversorgung angerechnet. Dagegen darf Einkommen in der Privatwirtschaft ohne Beschränkung hinzuverdient werden. Hierin kann ein Hemmnis liegen, wenn es um die Frage geht, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels auch nach Eintritt

in den Ruhestand aufgrund des Erreichens der Regelaltersgrenze weiterhin zu beschäftigen. Damit verliert der öffentliche Dienst in Zeiten des Fachkräftemangels derzeit diesen Personenkreis zur weiteren Beschäftigung. Folglich bedarf es auch beim sog. Verwendungseinkommen aus dem öffentlichen Dienst einer Abkehr von der Anrechnung des Einkommens auf die Beamtenversorgung durch die Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG).

Des Weiteren sind Beamtinnen und Beamte mit besonderen gesetzlichen Altersgrenzen (Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug) im Vergleich zu Beamtinnen und Beamten mit gesetzlichen Regelaltersgrenzen schlechter gestellt. Dies ergibt sich daraus, dass die Beamtinnen und Beamten mit besonderen Altersgrenzen (60. oder 62. Lebensjahr) bis zum Erreichen des 67. Lebensjahres eine Anrechnung von Einkommen auf ihren Versorgungsanspruch hinnehmen müssen. Daher muss sichergestellt werden, dass auch bei Erreichen der besonderen Altersgrenzen im Ruhestand eine Anrechnung von Erwerbseinkommen nicht mehr stattfindet.

Auch bei der Gewährung von Waisengeld ist die derzeitige Einkommensanrechnung anzupassen, da der mit der Prüfung der Einkommensverhältnisse verbundene Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum Ergebnis der Anrechnungsregelung steht.

Die besondere Versorgungsabschlagsregelung bei Vollendung des 63. bzw. 65. Lebensjahres und gleichzeitigem Vorliegen von 40 bzw. 45 Dienstjahren entspricht in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht vollumfänglich dem Sinn und Zweck der Honorierung einer besonders langen Lebensarbeitszeit und ist daher ebenfalls anzupassen.

Zudem ist aufgrund der Änderung des Beamtenstatusgesetzes aus Anlass des Beschlusses der 218. Innenministerkonferenz, wonach der Straftatbestand der Volksverhetzung nunmehr zum Verlust der Beamtenrechte führt, eine Anpassung in Bezug auf das Erlöschen von Versorgungsbezügen wegen Verurteilung notwendig.

Darüber hinaus sind aus Gründen der vereinfachten Verwaltungsanwendung allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung von Dienstzeiten in einem neuen Paragraphen zusammenzufassen, die bislang in einzelnen Vorschriften mit Verweisen untergebracht sind.

Das Bremische Disziplinalgesetz (BremDG) bedarf eines eigenständigen Gebührenverzeichnisses für gerichtliche Disziplinarverfahren, da die bisherige Verweisung in § 77 Satz 1 des BremDG auf das Gebührenverzeichnis des Bundesdisziplinalgesetzes durch Wegfall der Disziplinarklage auf Bundesebene ab dem 1. April 2024 nicht mehr möglich ist.

B. Lösung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

Durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs (**Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage in § 80 BremBG zur Erstellung von ausschließlich begünstigenden, zeitlich begrenzten Vorgriffregelungen im Beihilferecht, um auf Änderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung

schnellstmöglich zum Vorteil der Beihilfeberechtigten reagieren zu können. Die getroffenen Vorgriffregelungen sind anschließend zeitnah in der Bremischen Beihilfeverordnung zu kodifizieren.

- Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage in § 80 BremBG zur grundsätzlichen Möglichkeit, Aufgaben der Beihilfegewährung an andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Wege der Organleihe abgeben zu können.
- Einführung einer Ermächtigungsgrundlage in § 111 BremBG zur Möglichkeit des Vertragsabschlusses mit kassen(zahn-)ärztlichen Vereinigungen und anderen Leistungserbringern sowie mit anderen Rechtsträgern, die für den Dienstherrn Heilfürsorgeleistungen ganz oder teilweise gewähren.
- Einführung einer Ermächtigungsgrundlage in § 111 BremBG zur grundsätzlichen Möglichkeit, die Sachbearbeitung in der Heilfürsorge an Dritte übertragen zu können.

Durch **Artikel 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** wird zunächst eine Klarstellung in § 4 Abs. 9 BremBesG vorgenommen, wonach die Geltendmachung von Alimentationsansprüchen, die über die gesetzliche Alimentation hinausgeht, in jedem Haushaltsjahr zu erfolgen hat, für das eine höhere Alimentation beansprucht wird.

Durch die Anpassung der §§ 59 Abs. 5, 61 Abs. 2 Nr. 2 BremBesG wird die bisherige Verwaltungspraxis, wonach die Gewährung von Anwärterbezügen und Anwärtersonderzuschlägen insbesondere von der Ableistung einer sich anschließenden Mindestdienstzeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BremBesG abhängig gemacht wird, durch eine Rechtsgrundlage abgesichert. Sollte die Mindestdienstzeit nicht abgeleistet werden, tritt wie bisher eine teilweise Rückzahlungsverpflichtung der oder des Betroffenen im Hinblick auf die gewährte Ausbildungsvergütung ein.

Darüber hinaus wird die Ermächtigung in § 71 BremBesG zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zum BremBesG vom Senat auf den Senator für Finanzen als zuständiges Fachressort übertragen.

Durch **Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)** wird in § 46 Abs. 2 BremBeamtVG zunächst ein Antragserfordernis zur Gewährung eines Unterhaltsbeitrages an Hinterbliebene eingefügt und somit die Rechtslage an die bisherige Verwaltungspraxis angepasst.

Weiter wird die Vorschrift des § 64 BremBeamtVG dahingehend angepasst, dass sowohl die Anrechnung von Einkommen aus der Privatwirtschaft als auch die Anrechnung von Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ab Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze entfällt. Damit wird insbesondere ein Anreiz dahingehend geschaffen, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte zu motivieren, auch nach Eintritt in den Ruhestand für den Dienstherrn tätig zu sein. Zusätzlich wird auch bei Empfängerinnen und Empfängern von Waisengeld von einer Einkommensanrechnung abgesehen. Für den Verwaltungsvollzug entfällt damit einerseits die Nachweisprüfung der Einkommenssituation. Andererseits kann der Wegfall der Anrechnung in wenigen Fällen zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Waisen beitragen.

Im Weiteren wird die besondere Versorgungsabschlagsregelung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 BremBeamtVG dahingehend klarstellend gefasst, dass Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeits-

losigkeit stehen, auch dann berücksichtigt werden können, wenn sie bereits nach beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt worden sind. Damit wird dem Sinn und Zweck der Vorschrift, eine besonders lange Lebensarbeitszeit zu honorieren, Rechnung getragen.

Zudem wird der Regelungsgehalt des § 4 Abs. 9 BremBesG zur zeitnahen Geltendmachung von Alimentationsansprüchen, die über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehen, auf die Beamtenversorgung durch die Änderung des § 56 übertragen.

Schließlich ist in den Vorschriften des §§ 71, 73 BremBeamtVG, die das Erlöschen der Versorgungsbezüge regeln, der Tatbestand der Volksverhetzung aufzunehmen.

Artikel 4 (Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes) sieht nun ein eigenständiges Gebührenverzeichnis für gerichtliche Disziplinarverfahren in der Anlage zu § 77 BremDG vor, das im Wesentlichen dem Gebührenverzeichnis des Bundes in der bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung entspricht. Die Verweisung in § 77 Satz 1 BremDG wird durch den Gesetzentwurf entsprechend angepasst.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung, Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes):
Keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):
Keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):
Geringe, nicht bezifferbare Mehrausgaben infolge des Wegfalls der Anrechnung von sog. Verwendungseinkommen. Aufgrund der fehlenden Anrechnung auf die Beamtenversorgung wird es zu versorgungsrechtlichen Mehrausgaben kommen. Die versorgungsrechtlichen Mehrausgaben entstehen allerdings nur bei denjenigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die zurzeit bereits eine Einkommensanrechnung ihrer Versorgungsbezüge nach der bisherigen Regelung hinnehmen müssen. Die Fallzahlen derer, die zum heutigen Stand unter die bisherige Regelung des § 64 BremBeamtVG fallen, ist äußerst gering.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes):
Keine finanziellen Auswirkungen.

Gender-Prüfung:

Der Wegfall der Einkommensanrechnung durch Artikel 3 (§ 64 BremBeamtVG) führt zu einer Gleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten mit besonderen gesetzlichen Altersgrenzen (z. B. mit Vollendung des 62. Lebensjahres im Polizeivollzug) im

Vergleich zu Beamtinnen und Beamten in den übrigen Bereichen mit der Regelaltersgrenze des 67. Lebensjahres. Da der Anteil von Männern in Beamtenverhältnissen mit besonderen Altersgrenzen (Polizeivollzug, Feuerwehr, Justizvollzug) höher ist im Vergleich zum Frauenanteil, sind von dieser Regelung überwiegend Männer betroffen. Im Übrigen hat der Gesetzentwurf keine geschlechtsspezifischen Inhalte und/oder Auswirkungen.

Klimacheck:

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzentwurf ist mit den Ressorts, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

Förmliches Beteiligungsverfahren (§ 93 BremBG und § 48 BremRiG):

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband wurden nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt. Ebenfalls beteiligt wurden nach § 48 des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf hat der Deutsche Gewerkschaftsbund – DGB – (vgl. Anlage 1). Der dbb beamtenbund, die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft sowie der Deutsche Hochschulverband haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen haben nicht Stellung genommen.

Zunächst begrüßt der DGB die beabsichtigten Änderungen der beihilferechtlichen Vorgriffregelungen sowie den Wegfall der beamtenversorgungsrechtlichen Einkommensanrechnung nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze sowie beim Bezug von Waisengeld. Im Einzelnen nimmt der DGB zu den nachfolgenden Punkten wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b) (§ 80 BremBG):

Der DGB kritisiert die Schaffung einer Rechtsgrundlage, wonach es dem Dienstherrn ermöglicht werden soll, die Beihilfesachbearbeitung im Rahmen der Organleihe an andere Rechtsträger abgeben zu können. Der DGB fordert hier insbesondere klarstellende Anpassungen, wonach etwaige Verträge mit anderen Einrichtungen öffentlichen Rechts so auszugestalten sind, dass es in der Folge der Organleihe zu keinen Verschlechterungen der Rahmenbedingungen kommt – sowohl für die Beschäftigten, die Beihilfen beantragen als auch für diejenigen Beschäftigten, deren Aufgaben wegfallen.

Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 4 BremBesG):

Der DGB wendet sich gegen die redaktionelle Änderung hinsichtlich der Geltendmachung von Besoldungsansprüchen, die über die nach dem Bremischen Besoldungsgesetz vorgesehene Besoldung hinausgehen. Er vertritt die Auffassung, dass ein einmal gestellter Antrag ausreicht, um den Anspruch für folgende Jahre zu wahren. Seiner Auffassung nach bleibt ein Antrag gültig, solange die Beamtin oder der Beamte ihn nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt oder sich die Rechtslage ändert.

Zu Artikel 3 Nummer 8 (§ 46 BremBeamtVG):

Der DGB fordert in Bezug auf den versorgungsrechtlichen Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene die Verankerung eines Beratungsanspruchs ähnlich der sozialrechtlichen Regelung in § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 3 Nummer 10 (§ 56 BremBeamtVG):

Der DGB lehnt die beabsichtigte Regelung zur Geltendmachung von Versorgungsansprüchen, die über die nach dem BremBeamtVG vorgesehene Versorgung hinausgehen, ab. Wie auch im Besoldungsrecht ist der DGB hier der Auffassung, dass ein einmal gestellter Antrag ausreicht, um den Anspruch für folgende Jahre zu wahren (vgl. Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 1).

Zu Artikel 3 Nummer 11 (§ 57 BremBeamtVG):

Der DGB stimmt der redaktionellen Änderung zur kinderbezogenen Jahressonderzahlung zu, fordert allerdings, dass sich sämtliche kinderbezogenen Besoldungsbestandteile auch auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger niederschlagen müssten. Er kritisiert, dass die Zahlung der einmaligen kinderbezogenen Jahressonderzahlung in Höhe von 830 Euro für den Monat Dezember 2023 ausschließlich aktive Beamtinnen und Beamte betraf.

Der Senat hält auch nach dem förmlichen Beteiligungsverfahren am Gesetzentwurf fest und nimmt zu den nachstehenden Einwendungen des DGB wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b) (§ 80 BremBG):

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen hat im Jahresbericht 2025 u. a. gefordert, dass der Senator für Finanzen sowie Performa Nord mögliche Alternativen in den Bereichen Beihilfe und Heilfürsorge im Vergleich zur Implementierung eines neuen Fachverfahrens prüfen müssten. Hierbei hat der Rechnungshof auch explizit auf die Vorgehensweise des Saarlandes abgestellt (vgl. Rn. 594 ff des Rechnungshofberichts 2025). Das Saarland hat die Sachbearbeitung im Bereich der Beihilfe seit dem 1. April 2024 auf die Postbeamtenkrankenkasse als Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen.

Mit der beabsichtigten Rechtsänderung des § 80 BremBG wird daher zunächst eine Rechtsgrundlage zur grundsätzlichen Möglichkeit für die bremischen Dienstherrn geschaffen, die Aufgaben der Beihilfegewährung an andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Wege der Organleihe abgeben zu können. Mit der Regelung wird aber ausdrücklich keine Abgabe der Aufgaben an Dritte unmittelbar umgesetzt, sondern lediglich die rechtliche Option geschaffen. Soweit sich ein bremischer Dienstherr zukünftig für die Abgabe der Sachbearbeitung an einen Dritten entscheiden sollte, wären die vom DGB Bremen dargestellten Einwendungen bei der Ausgestaltung der Kooperation zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 4 BremBesG):

An der klarstellenden Rechtsänderung wird festgehalten. Aufgrund des besoldungsrechtlichen Vorbehalts des Gesetzes und des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers können einzelnen Besoldungsberechtigten keine Besoldungsleistungen zugesprochen werden, die nicht gesetzlich vorgesehen sind. Vielmehr sind die Beamtinnen und Beamten darauf zu verweisen, ihren Alimentationsanspruch gegenüber dem Dienstherrn dahingehend geltend zu machen und anzuzeigen, dass ihr Nettoeinkommen zu niedrig und damit verfassungswidrig bemessen sei.

Die Alimentation der Beamtinnen und Beamten durch den Dienstherrn ist der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Die Geltendmachung gegenüber dem Dienstherrn muss deshalb auch in jedem Haushaltsjahr erfolgen, für das ein zu niedriges Nettoeinkommen angenommen wird. Angesichts der geringen inhaltlichen Anforderungen an eine Geltendmachung ist es der Beamtin oder dem Beamten auch zumutbar, die Höhe ihrer oder seiner Alimentation zu rügen.

Zu Artikel 3 Nummer 8 (§ 46 BremBeamtVG):

An der Rechtsänderung wird festgehalten. Sie stellt lediglich eine gesetzliche Konkretisierung des bisherigen Verwaltungshandelns dar, wonach ein Antrag auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrages zu stellen ist. Ein Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene nach § 46 Abs. 2 BremBeamtVG stellt keine Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz dar und ist keine Dienstzeitversorgung, also keine Gegenleistung für die von der verstorbenen früheren Beamtin oder von dem verstorbenen früheren Beamten abgeleistete Dienstzeit. Der Unterhaltsbeitrag ist also nicht von Amts wegen zu gewähren. Gleichwohl kann im Rahmen der Fürsorgepflicht und des pflichtgemäßen Ermessens des früheren Dienstherrn ein Unterhaltsbeitrag als Beitrag zum Lebensunterhalt an Hinterbliebene von früheren Beamtinnen oder früheren Beamten zeitlich befristet bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag dient dem Ausgleich von Härten und hat lediglich Auffüllfunktion; er steht in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Lage der unterhaltsberechtigten Person. In erster Linie ist die oder der Hinterbliebene einer früheren Beamtin oder eines früheren Beamten selbst verpflichtet, den Lebensunterhalt zu sichern. Gleichwohl werden Hinterbliebene nach gängiger Verwaltungspraxis über die Möglichkeit der Antragstellung informiert, soweit Kenntnis der Versorgungsfestsetzungsstellen über das Vorhandensein von Hinterbliebenen besteht. Eine gesetzlich vorgegebene Belehrung oder Beratungsleistung durch den Dienstherrn würde jedoch einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, da Hinterbliebene von früheren Beamtinnen und Beamten durch die Versorgungsfestsetzungsstellen ausfindig gemacht werden müssten. Vor dem Hintergrund der Nachrangigkeit eines Unterhaltsbeitrags ist ein derart hoher Verwaltungsaufwand für die Versorgungsfestsetzungsstellen weder sachgerecht noch angezeigt.

Zu Artikel 3 Nummer 10 (§ 56 BremBeamtVG):

An der beabsichtigten Regelung wird festgehalten. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Zu Artikel 3 Nummer 11 (§ 57 BremBeamtVG):

Der Forderung, dass sämtliche – und damit auch einmalige – kinderbezogene Besoldungsbestandteile stets in die Versorgung einfließen sollten, kann nicht entsprochen

werden. So können z. B. einmalige kinderbezogene Jahressonderzahlungen, die ausschließlich dazu dienen, den verfassungsgemäßen Abstand der Besoldung zur sozialrechtlichen Grundsicherung zu gewährleisten, aus systematischen Gründen nicht auf die Versorgungsberechtigten übertragen werden.

Die Zahlung der einmaligen kinderbezogenen Jahressonderzahlung in Höhe von 830 Euro für den Monat Dezember 2023 an die aktiven Beamtinnen und Beamten war erforderlich, weil nach Überprüfung der Nettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 4. Mai 2020 in der Rückschau für das Jahr 2023 ein Besoldungsdefizit festgestellt wurde. Dieses Besoldungsdefizit galt es zielgerichtet auszugleichen.

Somit stellte diese einmalige kinderbezogene Jahressonderzahlung ein entsprechendes rückwirkendes Instrument dar, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für das Jahr 2023 zu erfüllen. Die oben genannte Rechtsprechung betraf jedoch nur aktive Beamtinnen und Beamte.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger waren und sind von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation (Gewährleistung des Abstands in Höhe von 15 Prozent der Nettobesoldung einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie zu einer entsprechenden Familie in der sozialrechtlichen Grundsicherung) dagegen nicht betroffen.

Beteiligung der norddeutschen Länder im Rahmen der vereinbarten Konsultation:

Die norddeutschen Länder haben keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf geäußert.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 7. April 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften sowie die Mitteilung an die Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in 1. Lesung möglichst noch in der Mai-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag).

Anlagen:

- Gesetzestext
- Anhang zum Gesetzestext; Anlage zum BremDG
- Begründung zum Gesetzestext
- Mitteilung an die Bürgerschaft (Landtag)
- Anlage 1 Stellungnahme DGB

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 22. April 2025**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch **Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)** werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage in § 80 BremBG zur Erstellung von ausschließlich begünstigenden, zeitlich begrenzten Vorgriffregelungen im Beihilferecht, um auf Änderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung schnellstmöglich zum Vorteil der Beihilfeberechtigten reagieren zu können. Die getroffenen Vorgriffregelungen sind anschließend zeitnah in der Bremischen Beihilfeverordnung zu kodifizieren.
- Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage in § 80 BremBG zur grundsätzlichen Möglichkeit, Aufgaben der Beihilfegewährung an andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Wege der Organleihe abgeben zu können.
- Einführung einer Ermächtigungsgrundlage in § 111 BremBG zur Möglichkeit des Vertragsabschlusses mit kassen(zahn-)ärztlichen Vereinigungen und anderen Leistungserbringern sowie mit anderen Rechtsträgern, die für den Dienstherrn Heilfürsorgeleistungen ganz oder teilweise gewähren.
- Einführung einer Ermächtigungsgrundlage in § 111 BremBG zur grundsätzlichen Möglichkeit, die Sachbearbeitung in der Heilfürsorge an Dritte übertragen zu können.

Durch **Artikel 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** wird zunächst eine Klarstellung in § 4 Abs. 9 BremBesG vorgenommen, wonach die Geltendmachung von Alimentationsansprüchen, die über die gesetzliche Alimentation hinausgeht, in jedem Haushaltsjahr zu erfolgen hat, für das eine höhere Alimentation beansprucht wird.

Durch die Anpassung der §§ 59 Abs. 5, 61 Abs. 2 Nr. 2 BremBesG wird die bisherige Verwaltungspraxis, wonach die Gewährung von Anwärterbezügen und Anwärtersonderzuschlägen insbesondere von der Ableistung einer sich anschließenden Mindestdienstzeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BremBesG abhängig gemacht wird, durch eine Rechtsgrundlage abgesichert. Sollte die Mindestdienstzeit nicht abgeleistet werden, tritt wie bisher eine teilweise Rückzahlungsverpflichtung der oder des Betroffenen im Hinblick auf die gewährte Ausbildungsvergütung ein.

Darüber hinaus wird die Ermächtigung in § 71 BremBesG zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zum BremBesG vom Senat auf den Senator für Finanzen als zuständiges Fachressort übertragen.

Durch **Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)** wird in § 46 Abs. 2 BremBeamtVG zunächst ein Antragserfordernis zur Gewährung eines Unterhaltsbeitrages an Hinterbliebene eingefügt und somit die Rechtslage an die bisherige Verwaltungspraxis angepasst.

Weiter wird die Vorschrift des § 64 BremBeamtVG dahingehend angepasst, dass sowohl die Anrechnung von Einkommen aus der Privatwirtschaft als auch die Anrechnung von Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ab Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze entfällt. Damit wird insbesondere ein Anreiz dahingehend geschaffen, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte zu motivieren, auch nach Eintritt in den Ruhestand für den Dienstherrn tätig zu sein. Zusätzlich wird auch bei

Empfängerinnen und Empfängern von Waisengeld von einer Einkommensanrechnung abgesehen. Für den Verwaltungsvollzug entfällt damit einerseits die Nachweisprüfung der Einkommenssituation. Andererseits kann der Wegfall der Anrechnung in wenigen Fällen zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Waisen beitragen.

Im Weiteren wird die besondere Versorgungsabschlagsregelung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 BremBeamtVG dahingehend klarstellend gefasst, dass Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, auch dann berücksichtigt werden können, wenn sie bereits nach beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt worden sind. Damit wird dem Sinn und Zweck der Vorschrift, eine besonders lange Lebensarbeitszeit zu honorieren, Rechnung getragen.

Zudem wird der Regelungsgehalt des § 4 Abs. 9 BremBesG zur zeitnahen Geltendmachung von Alimentationsansprüchen, die über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehen, auf die Beamtenversorgung durch die Änderung des § 56 übertragen.

Schließlich ist in den Vorschriften des §§ 71, 73 BremBeamtVG, die das Erlöschen der Versorgungsbezüge regeln, der Tatbestand der Volksverhetzung aufzunehmen.

Artikel 4 (Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes) sieht nun ein eigenständiges Gebührenverzeichnis für gerichtliche Disziplinarverfahren in der Anlage zu § 77 BremDG vor, das im Wesentlichen dem Gebührenverzeichnis des Bundes in der bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung entspricht. Die Verweisung in § 77 Satz 1 BremDG wird durch den Gesetzentwurf entsprechend angepasst.

II. Finanzielle Auswirkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes):
Keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):
Keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):
Geringe, nicht bezifferbare Mehrausgaben infolge des Wegfalls der Anrechnung von sog. Verwendungseinkommen. Aufgrund der fehlenden Anrechnung auf die Beamtenversorgung wird es zu versorgungsrechtlichen Mehrausgaben kommen. Die versorgungsrechtlichen Mehrausgaben entstehen allerdings nur bei denjenigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die zurzeit bereits eine Einkommensanrechnung ihrer Versorgungsbezüge nach der bisherigen Regelung hinnehmen müssen. Die Fallzahlen derer, die zum heutigen Stand unter die bisherige Regelung des § 64 BremBeamtVG fallen, ist äußerst gering.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes):
Keine finanziellen Auswirkungen.

III. Förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes und § 48 des Bremischen Richtergesetzes

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband wurden nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt. Ebenfalls beteiligt wurden nach § 48 des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf hat der Deutsche Gewerkschaftsbund – DGB – (vgl. Anlage 1). Der dbb beamtenbund, die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft sowie der Deutsche Hochschulverband haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen haben nicht Stellung genommen.

Zunächst begrüßt der DGB die beabsichtigten Änderungen der beihilferechtlichen Vorgriffregelungen sowie den Wegfall der beamtenversorgungsrechtlichen Einkommensanrechnung nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze sowie beim Bezug von Waisengeld. Im Einzelnen nimmt der DGB zu den nachfolgenden Punkten wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b) (§ 80 BremBG):

Der DGB kritisiert die Schaffung einer Rechtsgrundlage, wonach es dem Dienstherrn ermöglicht werden soll, die Beihilfesachbearbeitung im Rahmen der Organleihe an andere Rechtsträger abgeben zu können. Der DGB fordert hier insbesondere klarstellende Anpassungen, wonach etwaige Verträge mit anderen Einrichtungen öffentlichen Rechts so auszugestaltet sind, dass es in der Folge der Organleihe zu keinen Verschlechterungen der Rahmenbedingungen kommt – sowohl für die Beschäftigten, die Beihilfen beantragen als auch für diejenigen Beschäftigten, deren Aufgaben wegfallen.

Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 4 BremBesG):

Der DGB wendet sich gegen die redaktionelle Änderung hinsichtlich der Geltendmachung von Besoldungsansprüchen, die über die nach dem Bremischen Besoldungsgesetz vorgesehene Besoldung hinausgehen. Er vertritt die Auffassung, dass ein einmal gestellter Antrag ausreicht, um den Anspruch für folgende Jahre zu wahren. Seiner Auffassung nach bleibt ein Antrag gültig, solange die Beamtin oder der Beamte ihn nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt oder sich die Rechtslage ändert.

Zu Artikel 3 Nummer 8 (§ 46 BremBeamtVG):

Der DGB fordert in Bezug auf den versorgungsrechtlichen Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene die Verankerung eines Beratungsanspruchs ähnlich der sozialrechtlichen Regelung in § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 3 Nummer 10 (§ 56 BremBeamtVG):

Der DGB lehnt die beabsichtigte Regelung zur Geltendmachung von Versorgungsansprüchen, die über die nach dem BremBeamtVG vorgesehene Versorgung hinausgehen, ab. Wie auch im Besoldungsrecht ist der DGB hier der Auffassung, dass ein einmal gestellter Antrag ausreicht, um den Anspruch für folgende Jahre zu wahren (vgl. Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 1).

Zu Artikel 3 Nummer 11 (§ 57 BremBeamtVG):

Der DGB stimmt der redaktionellen Änderung zur kinderbezogenen Jahressonderzahlung zu, fordert allerdings, dass sich sämtliche kinderbezogene Besoldungsbestandteile auch auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger niederschlagen müssten. Er kritisiert, dass die Zahlung der einmaligen kinderbezogenen Jahressonderzahlung in Höhe von 830 Euro für den Monat Dezember 2023 ausschließlich aktive Beamtinnen und Beamte betraf.

Der Senat hält auch nach dem förmlichen Beteiligungsverfahren am Gesetzentwurf fest und nimmt zu den nachstehenden Einwendungen des DGB wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b) (§ 80 BremBG):

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen hat im Jahresbericht 2025 u. a. gefordert, dass der Senator für Finanzen sowie Performa Nord mögliche Alternativen in den Bereichen Beihilfe und Heilfürsorge im Vergleich zur Implementierung eines neuen Fachverfahrens prüfen müssten. Hierbei hat der Rechnungshof auch explizit auf die Vorgehensweise des Saarlandes abgestellt (vgl. Rn. 594 ff des Rechnungshofberichts 2025). Das Saarland hat

die Sachbearbeitung im Bereich der Beihilfe seit dem 1. April 2024 auf die Postbeamtenkrankenkasse als Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen. Mit der beabsichtigten Rechtsänderung des § 80 BremBG wird daher zunächst eine Rechtsgrundlage zur grundsätzlichen Möglichkeit für die bremischen Dienstherrn geschaffen, die Aufgaben der Beihilfegewährung an andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Wege der Organleihe abgeben zu können. Mit der Regelung wird aber ausdrücklich keine Abgabe der Aufgaben an Dritte unmittelbar umgesetzt, sondern lediglich die rechtliche Option geschaffen. Soweit sich ein bremischer Dienstherr zukünftig für die Abgabe der Sachbearbeitung an einen Dritten entscheiden sollte, wären die vom DGB Bremen dargestellten Einwendungen bei der Ausgestaltung der Kooperation zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 4 BremBesG):

An der klarstellenden Rechtsänderung wird festgehalten. Aufgrund des besoldungsrechtlichen Vorbehalts des Gesetzes und des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers können einzelnen Besoldungsberechtigten keine Besoldungsleistungen zugesprochen werden, die nicht gesetzlich vorgesehen sind. Vielmehr sind die Beamtinnen und Beamten darauf zu verweisen, ihren Alimentationsanspruch gegenüber dem Dienstherrn dahingehend geltend zu machen und anzuzeigen, dass ihr Nettoeinkommen zu niedrig und damit verfassungswidrig bemessen sei. Die Alimentation der Beamtinnen und Beamten durch den Dienstherrn ist der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Die Geltendmachung gegenüber dem Dienstherrn muss deshalb auch in jedem Haushaltsjahr erfolgen, für das ein zu niedriges Nettoeinkommen angenommen wird. Angesichts der geringen inhaltlichen Anforderungen an eine Geltendmachung ist es der Beamtin oder dem Beamten auch zumutbar, die Höhe ihrer oder seiner Alimentation zu rügen.

Zu Artikel 3 Nummer 8 (§ 46 BremBeamtVG):

An der Rechtsänderung wird festgehalten. Sie stellt lediglich eine gesetzliche Konkretisierung des bisherigen Verwaltungshandelns dar, wonach ein Antrag auf die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages zu stellen ist. Ein Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene nach § 46 Abs. 2 BremBeamtVG stellt keine Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz dar und ist keine Dienstzeitversorgung, also keine Gegenleistung für die von der verstorbenen früheren Beamtin oder von dem verstorbenen früheren Beamten abgeleistete Dienstzeit. Der Unterhaltsbeitrag ist also nicht von Amts wegen zu gewähren. Gleichwohl kann im Rahmen der Fürsorgepflicht und des pflichtgemäßen Ermessens des früheren Dienstherrn ein Unterhaltsbeitrag als Beitrag zum Lebensunterhalt an Hinterbliebene von früheren Beamtinnen oder früheren Beamten zeitlich befristet bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag dient dem Ausgleich von Härten und hat lediglich Auffüllfunktion; er steht in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Lage der unterhaltsberechtigten Person. In erster Linie ist die oder der Hinterbliebene einer früheren Beamtin oder eines früheren Beamten selbst verpflichtet, den Lebensunterhalt zu sichern. Gleichwohl werden Hinterbliebene nach gängiger Verwaltungspraxis über die Möglichkeit der Antragstellung informiert, soweit Kenntnis der Versorgungsfestsetzungsstellen über das Vorhandensein von Hinterbliebenen besteht. Eine gesetzlich vorgegebene Belehrung oder Beratungsleistung durch den Dienstherrn würde jedoch einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, da Hinterbliebene von früheren Beamtinnen und Beamten durch die Versorgungsfestsetzungsstellen ausfindig gemacht werden müssten. Vor dem Hintergrund der Nachrangigkeit eines Unterhaltsbeitrags ist ein derart hoher Verwaltungsaufwand für die Versorgungsfestsetzungsstellen weder sachgerecht noch angezeigt.

Zu Artikel 3 Nummer 10 (§ 56 BremBeamtVG):

An der beabsichtigten Regelung wird festgehalten. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Zu Artikel 3 Nummer 11 (§ 57 BremBeamtVG):

Der Forderung, dass sämtliche – und damit auch einmalige – kinderbezogene Besoldungsbestandteile stets in die Versorgung einfließen sollten, kann nicht entsprochen werden. So können z. B. einmalige kinderbezogene Jahressonderzahlungen, die ausschließlich dazu dienen, den verfassungsgemäßen Abstand der Besoldung zur sozialrechtlichen Grundsicherung zu gewährleisten, aus systematischen Gründen nicht auf die Versorgungsberechtigten übertragen werden.

Die Zahlung der einmaligen kinderbezogenen Jahressonderzahlung in Höhe von 830 Euro für den Monat Dezember 2023 an die aktiven Beamtinnen und Beamten war erforderlich, weil nach Überprüfung der Nettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 4. Mai 2020 in der Rückschau für das Jahr 2023 ein Besoldungsdefizit festgestellt wurde. Dieses Besoldungsdefizit galt es zielgerichtet auszugleichen.

Somit stellte diese einmalige kinderbezogene Jahressonderzahlung ein entsprechendes rückwirkendes Instrument dar, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für das Jahr 2023 zu erfüllen. Die oben genannte Rechtsprechung betraf jedoch nur aktive Beamtinnen und Beamte.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger waren und sind von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation (Gewährleistung des Abstands in Höhe von 15 Prozent der Nettobesoldung einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie zu einer entsprechenden Familie in der sozialrechtlichen Grundsicherung) dagegen nicht betroffen.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Gesetzentwurf in 1. Lesung noch in der Mai-Sitzung.

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 268) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Unabhängig von den Bestimmungen in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 ist Beihilfe mindestens in angemessener Höhe zu leisten. Die Senatorin oder der Senator für Finanzen kann durch Verwaltungsvorschrift für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab Erlass der Verwaltungsvorschrift die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgelegten Ausschlüsse aufheben und die darin bestimmten Obergrenzen anheben, um die Angemessenheit der Beihilfe sicherzustellen.“

b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Zur Gewährung von Beihilfen kann sich die oberste Dienstbehörde im Wege der Organleihe einer Einrichtung des öffentlichen Rechts bedienen. Die Organleihe erstreckt sich auf

1. die Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen im Sinne dieser Vorschrift,
2. die Entscheidung über Widersprüche gegen die nach Nummer 1 erlassenen Verwaltungsakte und
3. die Vertretung des Dienstherrn in gerichtlichen Verfahren.

Der Einrichtung des öffentlichen Rechts dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte im für die Übernahme der Aufgabe erforderlichen Umfang übermittelt werden. Die Übermittlung und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist auch vorab zulässig, soweit dies bei der Einrichtung des öffentlichen Rechts für die Errichtung eines elektronischen Verarbeitungssystems zur Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Funktionsprüfung erforderlich ist. Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der Einrichtung des öffentlichen Rechts, regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“

2. § 111 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Dienstherrn schließen im erforderlichen Umfang Verträge über die nach der Verordnung nach Absatz 2 zu gewährenden Leistungen, insbesondere mit

1. der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bremen, um die Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Personen und die Vergütung der Vertragsleistungen im Rahmen des § 75 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen,
2. anderen Leistungserbringern,
3. anderen Rechtsträgern, die für den Dienstherrn Heilfürsorgeleistungen nach dieser Verordnung gewähren.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. September 2024 (Brem.GBl. S. 720, S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 9 werden die Wörter „dem Haushaltsjahr“ durch die Wörter „jedem Haushaltsjahr“ ersetzt.

2. § 59 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium oder einem Studium gleichgestellte Zeiten ableisten, wird die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen, insbesondere der Ableistung einer sich anschließenden Mindestdienstzeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, abhängig gemacht.“

3. § 61 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamtin oder als Beamter bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der Laufbahn verbleibt, für die sie oder er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes für mindestens die gleiche Zeit eintritt.“

4. § 71 wird wie folgt gefasst:

„Die Senatorin oder der Senator für Finanzen kann zur Durchführung dieses Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.“

Artikel 3

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. September 2024 (Brem.GBl. S. 720, S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 6a Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit“.
 - b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung von Dienstzeiten“.
2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter

1. in einer die Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamtin oder Beamter, Richterin oder Richter, Berufssoldatin oder Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungs- oder Altersgeldanspruch zu erlangen,
2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 4 zurückgelegt hat.

§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 und Absatz 2 gilt entsprechend, für die Anwendung des Satzes 1 Nummer 1 außerdem § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung von Dienstzeiten

(1) Hauptberuflich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem Beamtenverhältnis mit dem gleichen Beschäftigungsumfang zulässig gewesen wäre.

(2) Wird aus Beschäftigungszeiten nach §§ 11, 12, 78 Absatz 9 und 79 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz eine nach diesem Gesetz nicht anrechenbare Versorgungsleistung bezogen, so werden diese Beschäftigungszeiten nur insoweit berücksichtigt, als die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz zusammen mit der nicht anrechenbaren Versorgungsleistung die Höchstgrenze nach § 66 Absatz 2 nicht übersteigen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und in Satz 1 Nummer 7 wird das Wort „Entwicklungshelfergesetzes“ durch die Wörter „Entwicklungshelfer-Gesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ruhegehaltsatz“ durch das Wort „Ruhegehaltssatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird der Wortlaut „nach § 17 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten,“ durch die Wörter „Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung,“ ersetzt.

8. In § 46 Absatz 2 werden nach dem Wort „Hinterbliebenen“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

9. In § 53 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 10 Absatz 2)“ durch die Angabe „(§ 7 Absatz 1)“ ersetzt.

10. Dem § 56 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Ansprüche, die über die nach diesem Gesetz vorgesehene Versorgung hinausgehen, sind von der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger in jedem Haushaltsjahr schriftlich gegenüber dem Dienstherrn geltend zu machen, für das die Leistung verlangt wird.“

11. In § 57 Absatz 3 Satz 1 wird der Wortlaut „in Höhe von 305,56 Euro.“ durch den Wortlaut „in der in § 65 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes genannten Höhe.“ ersetzt.

12. In § 60 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Höchstruhegehaltsatzes“ durch das Wort „Höchstruhegehaltssatzes“ ersetzt.
13. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Anrechnung entfällt nach Ablauf des Monats, in dem Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen. Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, für die keine gesetzliche Altersgrenze gilt, sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung entfällt die Anrechnung nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 oder 2 des Bremischen Beamtengesetzes erreichen würden. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Waisengeld erfolgt keine Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen.“
 - b) Absatz 2 Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Verwendungseinkommen“ die Angabe „(Absatz 7)“ eingefügt.
 - d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen) ist Einkommen aus jeder Beschäftigung im Dienst- oder Amtsverhältnis von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände. Ausgenommen hiervon ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der oder des Versorgungsberechtigten die oberste Dienstbehörde.“
14. In § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „Rechtsstaates“ ein Komma und das Wort „Volksverhetzung“ eingefügt.
15. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird nach dem Wort „Rechtsstaates“ ein Komma und das Wort „Volksverhetzung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Entwicklungshelfergesetzes“ durch die Wörter „Entwicklungshelfer-Gesetzes“ ersetzt.
16. § 79 Absatz 2 Satz 6 wird aufgehoben.
17. In § 82 Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

18. In § 84 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „bereits Ansprüche auf Beamtenversorgung bestehen oder“ eingefügt.
19. In § 91 Absatz 9 wird das Wort „Ruhegehaltsatzes“ durch das Wort „Ruhegehaltssatzes“ und das Wort „Ruhegehaltsatz“ durch das Wort „Ruhegehaltssatz“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes**

Das Bremische Disziplinalgesetz vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 671) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 77 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In gerichtlichen Disziplinarverfahren werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben.“

2. Die Anlage (zu § 77 Satz 1) „Gebührenverzeichnis“ aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft.

Bremen,

Der Senat

Anhang

Anhang zu Artikel 4 Nummer 2

Anlage

(zu § 77 Satz 1)

Gebührenverzeichnis

Gliederung

- Abschnitt 1 Klageverfahren erster Instanz
- Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung
- Abschnitt 3 Revision
- Abschnitt 4 Besondere Verfahren
- Abschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
- Abschnitt 6 Beschwerde

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr Nummer 10 bis 17
Vorbemerkung:		
Das Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme gilt als neuer Rechtszug.		
Abschnitt 1 Klageverfahren erster Instanz		
	Verfahren über eine Disziplinar Klage mit dem Antrag auf	
10	- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	360 EUR
11	- Aberkennung des Ruhegehalts	360 EUR
12	- Zurückstufung	240 EUR
Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, in der als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist		
13	- Kürzung der Dienstbezüge	180 EUR
14	- Kürzung des Ruhegehalts	180 EUR
15	- Geldbuße	120 EUR
16	- Verweis	60 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr Nummer 10 bis 17
17	Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, wenn nur eine Kostenentscheidung in der Disziplinarverfügung angegriffen wird, oder gegen eine Einstellungsverfügung (§ 32 BremDG)	60 EUR
18	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>1. Zurücknahme der Klage</p> <p>a) vor dem Abschluss der mündlichen Verhandlung oder</p> <p>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</p> <p>2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt:</p> <p>Die Gebühren nach den Nummern 10 bis 17 ermäßigen sich auf</p> <p>Die Gebühren ermäßigen sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,5
<p>Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung</p>		
20	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,0
21	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung:</p> <p>Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird</p> <p>Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.</p>	0,5
22	Verfahren über die Berufung im Allgemeinen	1,5
23	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist:</p> <p>Die Gebühr nach Nummer 22 ermäßigt sich auf</p>	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr Nummer 10 bis 17
24	<p>Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p> <p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 23 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt: <p>Die Gebühr nach Nummer 22 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0
<p>Abschnitt 3 Revision</p>		
30	Verfahren über die Revision im Allgemeinen	2,0
31	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist:</p> <p>Die Gebühr nach Nummer 30 ermäßigt sich auf</p>	1,0
32	<p>Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p> <p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 31 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Revision oder der Klage 	

Anhang

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr Nummer 10 bis 17
	<p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder</p> <p>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</p> <p>2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt:</p> <p>Die Gebühr nach Nummer 30 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr Nummer 40 und 41
<p>Abschnitt 4 Besondere Verfahren</p>		
40	Verfahren über den Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen	180 EUR
41	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Festsetzung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens einschließlich der Einstellung des Disziplinarverfahrens nach fruchtlosem Ablauf der Frist	60 EUR
42	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>1. Zurücknahme des Antrags</p> <p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder</p> <p>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung über den Antrag der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</p> <p>2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt:</p>	

Anhang

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr Nummer 40 und 41
	<p>Die Gebühren nach den Nummern 40 und 41 ermäßigen sich auf</p> <p>Die Gebühren ermäßigen sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,5
50	<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</p> <p>Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör:</p> <p>Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen</p>	50 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr Nummer 10 bis 17 und 40
Abschnitt 6 Beschwerde		
60	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenhebung und der Einbehaltung von Bezügen	1,5
61	Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung in der Hauptsache durch Beschluss nach § 58 BremDG	
62	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,5
63	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Beschwerde, der Klage oder des Antrags <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung über die Beschwerde der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer 	

Anhang

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr Nummer 10 bis 17 und 40
64	<p>zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt:</p>	
	<p>Die Gebühren nach den Nummern 60 bis 62 ermäßigen sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,75
	<p>Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden im disziplinargerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:</p> <p>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen</p>	50 EUR

Entwurf

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften werden Anpassungen im Bereich des Bremischen Beamten-, Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Disziplinarrechts vorgenommen.

Durch die Änderung des Bremischen Beamtengesetzes wird unter anderem eine Ermächtigungsgrundlage und somit die grundsätzliche Möglichkeit dahingehend geschaffen, Aufgaben der Beihilfegewährung an andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Wege der Organleihe abgeben zu können.

Im Besoldungsrecht sind u. a. die Regelungen zur Gewährung von Anwärterbezügen sowie von Anwärtersonderzuschlägen hinsichtlich einer Mindestdienstzeit beim Ausbildungsdienstherrn anzupassen.

Im Beamtenversorgungsrecht wird für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte künftig die Einkommensanrechnung nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze sowie die Einkommensanrechnung bei der Gewährung von Waisengeld entfallen. Aufgrund der Änderung des Beamtenstatusgesetzes, wonach der Straftatbestand der Volksverhetzung nunmehr zum Verlust der Beamtenrechte führt, ist eine Anpassung in Bezug auf das Erlöschen von Versorgungsbezügen wegen Verurteilung notwendig geworden. Darüber hinaus werden allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung von Dienstzeiten in einem neuen Paragraphen zusammengefasst, die bislang in einzelnen Vorschriften mit Verweisen untergebracht waren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes - BremBG):

Zu Nummer 1 (§ 80 - Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen)

Zu den Buchstaben a) und b):

Nach ständiger Rechtsprechung ist die unterste Grenze der Angemessenheit von Beihilfeleistungen das vergleichbare Leistungsniveau der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (GKV). Ein Zurückfallen hinter diese Grenzen führt zu unzumutbaren Härten und ggf. Lücken bei der Versorgung der Beihilfeberechtigten mit Krankenbehandlungen.

Mehrere beihilferechtliche Bestimmungen zu bestimmten Leistungsarten (u. a. im Bereich Psychotherapie sowie Pflege) zeichnen die Regelungen der GKV nach. Direkte Verweise in der Beihilfeverordnung sind aufgrund von unterschiedlichen Bepreisungen in den Systemen der GKV und der Privaten Krankenversicherung (PKV) und den bisher in Zusammenarbeit mit den Ärzte-, Zahnärzte- sowie Psychotherapeutenkammern und dem PKV-Verband ausgearbeiteten Abrechnungsempfehlungen allerdings schwierig umzusetzen. Daher wird dem für das Beihilferecht zuständigen Senator für Finanzen das Recht eingeräumt, zeitlich begrenzte Regelungen im Vorgriff auf Änderungen der Bremischen Beihilfeverordnung zu treffen, um die begünstigenden Änderungen im GKV-Bereich schnellstmöglich auf das Beihilferecht übertragen zu können. Damit soll gewährleistet werden, dass bei der Versorgung von Beihilfeberechtigten mit Krankenbehandlungen keine Lücken entstehen und begünstigende Regelungen schnellstmöglich Eingang in das Beihilferecht finden.

Die zeitliche Begrenzung der Gültigkeit der Vorgriffregelung stellt sicher, dass der Senat als Verordnungsgeber im Beihilferecht die Änderungen zeitnah in die Bremische Beihilfeverordnung aufnehmen wird.

Zu Buchstabe c):

Mit dieser Regelung wird die Ermächtigungsgrundlage dafür geschaffen, Aufgaben der Beihilfegewährung an andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Wege der Organleihe abgeben zu können. Eine Verpflichtung der bremischen Dienstherrn zur Übertragung der Sachbearbeitung auf Dritte besteht mit der Regelung jedoch nicht.

Zu Nummer 2 (§ 111 - Heilfürsorge)

Mit der Regelung wird die Ermächtigungsgrundlage für den notwendigen Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern zur Sicherstellung der Versorgung der Heilfürsorgeberechtigten geschaffen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, Aufgaben der Heilfürsorgegewährung an andere Rechtsträger abgeben zu können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes - BremBesG):

Zu Nummer 1 (§ 4 - Anspruch auf Besoldung)

Klarstellende redaktionelle Änderung dahingehend, dass eine einmal erfolgte zeitnahe Geltendmachung gegenüber dem Dienstherrn auf das jeweilige Haushaltsjahr begrenzt ist und nicht für die Folgejahre gilt.

Zu Nummer 2 (§ 59 - Anwärterbezüge)

Die gängige Verwaltungspraxis, wonach die Gewährung von Anwärterbezügen insbesondere von der Ableistung einer sich anschließenden Mindestdienstzeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BremBesG abhängig gemacht wird, wird durch eine Rechtsgrundlage abgesichert. Bislang wurde die Mindestdienstzeit im Rahmen einer Auflage im Sinne des § 59 Absatz 5 BremBesG vorgegeben. Damit wird sichergestellt, einen Nutzen aus der erworbenen Qualifikation der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf ziehen zu können sowie eine Mindestkompensation der Ausbildungskosten zu erreichen.

Zu Nummer 3 (§ 61 - Anwärtersonderzuschläge)

Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 59 Absatz 5 BremBesG hinsichtlich der Mindestdienstzeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BremBesG (vgl. Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 2).

Zu Nummer 4 (§ 71 - Verwaltungsvorschriften)

Der Wechsel der Zuständigkeit vom Senat hin zum Senator für Finanzen erfolgt aufgrund der Zuständigkeit des Senators für Finanzen als Fachressort für das Besoldungsrecht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes - BremBeamtVG):

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Zu den Buchstaben a) und b):

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 6a und der Neufassung des bisherigen § 7 (vgl. Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 2 und 3).

Zu Nummer 2 (§ 6a - Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit)

Der neue § 6a entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 7. Es erfolgt lediglich eine klarstellende Anpassung in Satz 1 Nummer 1, wonach für die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht nur kein neuer Versorgungsanspruch erlangt worden sein darf, sondern sich diese Einschränkung ebenfalls auf einen neuen Altersgeldanspruch bezieht.

Zu Nummer 3 (§ 7 - Allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung von Dienstzeiten)

Der bisherige § 7 „Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ ist aufgrund der Gesetzessystematik auf den neuen § 6a vorgezogen worden (vgl. Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 2).

Der neue § 7 fasst Bestimmungen, die für die Berücksichtigung von Dienstzeiten im Allgemeinen gelten, in dem neuen § 7 „Allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung von Dienstzeiten“ zusammen. Bislang sind diese in unterschiedlichen Paragrafen geregelt. So wurde beispielsweise der Begriff der Hauptberuflichkeit bislang in § 10 Absatz 2 definiert, er ist jedoch u. a. auch für die Anwendung des § 11 (Sonstige Zeiten) relevant.

Zu Nummer 4 (§ 10 - Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst)

Zu den Buchstaben a) und b):

Redaktionelle Anpassung als Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 7.

Zu Nummer 5 (§ 11 - Sonstige Zeiten)

Zu den Buchstaben a) bis c):

Redaktionelle Anpassung als Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 7.

Zu Buchstabe d):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 12 - Ausbildungszeiten)

Zu den Buchstaben a) und b):

Redaktionelle Anpassung als Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 7.

Zu Nummer 7 (§ 16 - Höhe des Ruhegehalts)

Zu Buchstabe a):

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b):

Bislang können für die Versorgungsabschlagsregelung nach § 16 Absatz 2 Satz 4 Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nur berücksichtigt werden, soweit sie noch nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt worden sind.

Sinn und Zweck des § 16 Absatz 2 Satz 4 hingegen ist, eine besonders lange Lebensarbeitszeit zu honorieren. Hierfür darf es keine Rolle spielen, ob Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits nach beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt worden sind.

Zu Nummer 8 (§ 46 - Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene)

Klarstellende Änderung des bisherigen Verwaltungshandelns, wonach ein Unterhaltsbeitrag an Hinterbliebene nach § 46 Absatz 2 BremBeamVG nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag gewährt wird. Unterhaltsbeiträge unterfallen nicht der Alimentationspflicht im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 Grundgesetz.

Zu Nummer 9 (§ 53 - Übergangsgeld)

Redaktionelle Anpassung als Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 7.

Zu Nummer 10 (§ 56 - Zahlung der Versorgungsbezüge)

Gesetzliche Klarstellung und Übertragung der besoldungsrechtlichen Regelung in § 4 Absatz 9 BremBesG auch auf den Bereich der Beamtenversorgung (vgl. Artikel 2 Nummer 1). Danach müssen auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Leistungen, die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehen, gegenüber dem Dienstherrn in jedem Haushaltsjahr geltend machen, für das die Leistung begehrt wird (zeitnahe Geltendmachung).

Zu Nummer 11 (§ 57 - Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 (§ 60 - Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13 (§ 64 - Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen)

Zu den Buchstaben a) und b):

Zum Wegfall der Einkommensanrechnung nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze:

Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels kann es für den Dienstherrn von Interesse sein, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte auch nach ihrem Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze noch weiter als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer zu beschäftigen. Soweit Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (sogenanntes Verwendungseinkommen) jedoch auf den Versorgungsbezug angerechnet wird, mindert dies zwangsläufig die Motivation der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, weiterhin für den Dienstherrn tätig zu sein.

Überwiegender Grund hierfür ist, dass die derzeitigen Bestimmungen zur Einkommensanrechnung vorsehen, Verwendungseinkommen auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze auf den Versorgungsbezug anzurechnen, wohingegen Erwerbseinkommen aus Beschäftigungen in der Privatwirtschaft vollständig anrechnungsfrei bleibt.

Diese Einschränkung soll durch gesetzliche Anpassungen aufgelöst werden, indem einerseits der Bezug von Verwendungseinkommen anrechnungsfrei wird und dies andererseits mit Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze erfolgt. Letzteres hat zur Folge, dass u. a. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, für die die Vollendung des 62. Lebensjahres als besondere gesetzliche Altersgrenze gilt, bereits ab diesem Zeitpunkt gar keine Einkommensanrechnung mehr hinnehmen müssen.

Zum Wegfall der Einkommensanrechnung beim Bezug von Waisengeld:

Beziehen Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen, erhalten sie ihr Waisengeld daneben nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze. Der mit dieser Einkommensanrechnung verbundene Verwaltungsaufwand ist im Vergleich zu demjenigen bei anderen Versorgungsberechtigten signifikant höher. Er resultiert insbesondere aus dem Umstand, dass sich Waisen mit einem Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung regelmäßig in einer Ausbildung befinden. Dieser Personenkreis hat entweder geringe (nicht zur Anrechnung führende) Einkünfte aus einer Ausbildungsvergütung oder arbeitet unregelmäßig, nicht selten nur in bestimmten Zeiträumen (z. B. Semesterferien) und hat in der Regel wechselnde Arbeitgeber. Auch für die Waisen bedeutet der Nachweis ihrer Einkommenssituation einen bürokratischen Aufwand.

Wird das Ergebnis der Ruhensregelung bei Waisen in Betracht gezogen, ließ sich in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle feststellen, dass es nicht zu einer Kürzung des Waisengeldes kam. Grund hierfür ist, dass die bisherige Höchstgrenzenregelung einen hohen Hinzuverdienst ermöglichte. Daher wird aus Gründen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung der Wegfall der Einkommensanrechnung beim Bezug eines Waisengeldes in der Beamtenversorgung umgesetzt. Dies kann in wenigen Fällen zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Waisen beitragen. Im Gegenzug führt es zu einer erheblichen Entlastung der Verwaltungsvollzugsstellen.

Zu Buchstabe c):

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d):

Redaktionelle Anpassung aufgrund des Wegfalls der Einkommensanrechnung nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze (vgl. Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 13 Buchstabe a) und b)).

Zu Nummer 14 (§ 71 - Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung)

In den Tatbestandsvoraussetzungen über das Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung wird unterschieden nach Taten, die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangen wurden (Nummer 1) und nach Taten, die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangen wurden (Nummer 2). In Nummer 1 (vor Beendigung) wird direkt auf § 24 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) verwiesen. In Nummer 2 Buchstabe b) werden die Straftatbestände in Anlehnung an § 24 BeamStG explizit aufgeführt.

§ 24 BeamStG regelt den Verlust der Beamtenrechte. Mit Wirkung vom 1. April 2024 ist der Beschluss der 218. Innenministerkonferenz vom 30. November bis 2. Dezember 2022 dahingehend umgesetzt worden, den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Strafgesetzbuch in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG aufzunehmen. Um einen Gleichklang der Tatbestandsvoraussetzungen in Nummer 1 und Nummer 2 herzustellen, ist eine Anpassung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b) dahingehend erforderlich, den Tatbestand der Volksverhetzung zu ergänzen.

Zu Nummer 15 (§ 73 - Erlöschen der Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung)

Zu Buchstabe a):

Aufnahme des Tatbestands der Volksverhetzung (vgl. Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 14).

Zu Buchstabe b):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16 (§ 79 - Wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie hauptberufliches Leitungspersonal an Hochschulen im Beamtenverhältnis)

Zu den Buchstaben a) und b):

Redaktionelle Anpassung als Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 7.

Zu Nummer 17 (§ 82 - Verteilung der Versorgungslasten bei landesinternen Dienstherrenwechseln)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 18 (§ 84 - Höhe des Altersgeldanspruchs)

Altersgeld soll nur für die Zeiten im Beamtenverhältnis gewährt werden, die beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag grundsätzlich unversorgt sind. Daher sind nicht nur Zeiten, für die bereits eine Nachversicherung erfolgte, auszunehmen, sondern auch solche Zeiten, für die bereits ein Anspruch auf Beamtenversorgung besteht.

Zu Nummer 19 (§ 91 - Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 und am 1. Januar 2015 vorhandene Beamtinnen und Beamte)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes):

§ 77 Satz 1 des Bremischen Disziplinargesetzes (BremDG) regelt die Gebühren in gerichtlichen Disziplinarverfahren bislang unter Verweis auf die Anlage zu § 78 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG).

Durch das Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BGBl. 2023 I Nr. 389) wurde die Disziplinarklage auf Bundesebene mit Wirkung vom 1. April 2024 abgeschafft und in diesem

Zuge u. a. die Anlage zu § 78 BDG entsprechend bereinigt. Eine Verweisung auf die vorgenannte Anlage ist daher nicht mehr möglich.

Somit ist die Schaffung einer Anlage zu § 77 Satz 1 des BremDG erforderlich. Die künftige Anlage zu § 77 Satz 1 BremDG besteht aus einem Gebührenverzeichnis und entspricht inhaltlich, bis auf die nun erforderlichen Verweisungen auf die Normen des BremDG, der Anlage 1 zu § 78 des BDG in der bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung.

Die Verweisung in § 77 Satz 1 BremDG auf die Anlage zu § 78 BDG ist durch eine Verweisung auf die neu geschaffene Anlage zum BremDG zu ändern.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.



Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Land Bremen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, von der wir gerne Gebrauch machen. Ausdrücklich begrüßen wir die geplante Umsetzung unserer Forderungen zum Wegfall der Einkommensanrechnung nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Die geplante jährliche Geltendmachung von Besoldungs- und Versorgungsansprüchen lehnen wir jedoch ab.

Zu den einzelnen Vorschriften:

31. März 2025

Artikel 1 Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

§ 80 Abs. 10 i. V. mit § 14 Bremische Beihilfeverordnung

Ansprüche einer Beihilfegewährung, resultieren daraus, dass die betroffenen Beamtinnen und Beamten bei den für sie erforderlichen Leistungen bereits mit ihrer ohnehin knapp bemessenen Alimentation finanziell in Vorleistung getreten sind. Deshalb ist das Anerkenntnis dieser unzumutbaren Härten bei der Versorgung der Beihilfeberechtigten mit Krankenbehandlungen zu begrüßen. Wir begrüßen daher, dass dem Senator für Finanzen künftig das Recht eingeräumt werden soll, in eigener Zuständigkeit, zeitlich begrenzte Regelungen im Vorgriff auf die Brem. Beihilfeverordnung zu treffen um zu vermeiden, dass bei der Versorgung von Beihilfeberechtigten mit Krankenbehandlungen keine Lücken entstehen und begünstigende Regelungen schnellstmöglich umgesetzt werden.

§ 80 Abs. 12 = Organleihe

Für den Plan, dass eigene durch unsere Mitglieder erbrachte Aufgaben und Leistungen für unsere Mitglieder von nun an in Form von Organleihe an „Neue Rechtsträger“ übertragen werden, fordern wir folgende klarstellende Änderungen:

- dass bei der Vergabe der Aufgaben an einen „Neuen Rechtsträger“ Voraussetzung ist, dass für die dort Beschäftigten der Tarifvertrag Anwendung findet
- dass die Verträge mit dem „Neuen Rechtsträger“ so ausgestaltet sind, dass als Folge keinesfalls Verschlechterungen der Rahmenbedingungen

Kontaktperson:

Daniela Teppich
Gewerkschaftssekretärin

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB-Region Bremen-Elbe-Weser
Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen
Telefon: 0421 3357626

daniela.teppich@dgb.de
bremen.dgb.de

für unsere Beschäftigten entstehen. Dies sind u. a., dass Ihnen ein verpflichtendes Zeitfenster für die maximale Dauer der Bearbeitungszeit ihrer Anträge garantiert wird. Dass sie verbindlichen Sprechzeiten (telefonische und persönlich) für ihre Anliegen zur Verfügung gestellt bekommen; dies gilt auch für E-Mail-Anfragen mit einem garantierten Antwortzeitfenster sowie für das Einreichen z. B. von Kosten- und Heilplänen für Zahnersatz.

Für unsere Mitglieder, deren Aufgaben dann wegfallen, fordern wir, einen adäquaten Umgang bei der Suche nach neuen Aufgaben mit der Garantie einer Verwendung innerhalb ihrer Dienststelle.

Wir weisen darauf hin, dass bei derartigem Auslösen von klassischen Kernaufgaben innerhalb der bremischen Verwaltung die Gefahr besteht, dass es sich hierbei um einen „Einstieg zum Ausstieg“ handelt.

Die klassischen Verwaltungsaufgaben müssen auch beim eigenen Verwaltungspersonal der FHB bleiben!

Das geplante Vorhaben kann und muss daher eine Ausnahme sein und bleiben!

Weiterhin merken wir an, dass eine Umsetzung nur möglich ist, sofern der Gesamtpersonalrat Bremen im Vorfeld in Form der Mitbestimmung beteiligt wurde.

Artikel 2 Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Nr. 1 - § 4 Anspruch auf Besoldung

Die beabsichtigte Änderung der Begriffe von „dem Haushaltsjahr“ in „jedem Haushaltsjahr“ ist keineswegs nur eine klarstellende redaktionelle Änderung, sondern greift unter Missachtung der Rechtsprechung gravierend in die Rechte der Beamten und Beamtinnen ein und wir lehnen sie daher ab.

Beamt*innen müssen Ansprüche auf eine verfassungsgemäße Besoldung rechtzeitig anmelden. Das bedeutet, dass sie grundsätzlich noch im selben Jahr, für das sie eine höhere Besoldung fordern, einen Antrag beim Dienstherrn stellen müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Pflicht bereits in früheren Entscheidungen betont.

Ein Anspruch auf eine angemessene Besoldung muss jedoch nicht jedes Jahr neu beantragt werden. Ein einmal gestellter Antrag, der sich auch auf die Zukunft bezieht, reicht grundsätzlich aus, um den Anspruch für die folgenden Jahre zu wahren.

Ein Widerspruch gegen eine zu niedrige Besoldung bezieht sich in der Regel auf eine fortlaufende, monatliche Zahlung. Da die Unterhaltspflicht des Dienstherrn nicht auf ein bestimmtes Jahr begrenzt ist, bleibt ein Antrag gültig, solange der Beamte ihn nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt oder sich die Rechtslage ändert.

(Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12.02.2014 - 3 A 155/09, OVG NRW, Urteil vom 24. November 2010 - 3 A 1761/08 -; Bayerischer VGH, Beschluss vom 23. März 2010 - 14 ZB 09.2224 -; Sächsisches OVG, Urteil vom 24. März 2010 - 2 A 725/08 -; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 5. Dezember 2008 - 10 A 10502/08 -)

Der Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung dient vor allem dazu, dem Dienstherrn Planungssicherheit zu geben. Daraus ergibt sich jedoch keine Pflicht, den Antrag jedes Jahr erneut zu stellen. Entscheidend ist das Jahr, in dem der/die Beamt*in erstmals eine höhere Besoldung gefordert hat. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Anforderung der zeitnahen Geltendmachung als erfüllt.

(Vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Juni 2011 - 2 C 40.10; BVerwG, Urteil vom 27. Mai 2010 - 2 C 33.09)

Artikel 3 Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Nr. 8 - § 46 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

Im Absatz 2 sollen die Wörter „auf Antrag“ eingefügt werden. Da für Hinterbliebene der Anspruch keineswegs immer erkennbar oder geläufig ist, muss als Ausgleich eine Hinweispflicht der Behörde und ein Anspruch auf Beratung, ähnlich § 14 SGB I, verankert werden.

Nr. 10 - Zahlung der Versorgungsbezüge

Ähnlich der beabsichtigten Änderung des § 4 Bremischen Besoldungsgesetz soll hier durch den geplanten Absatz 10 eine jährliche Geltendmachung von Versorgungsansprüchen verankert werden.

Wir lehnen dies ab und verweisen auf unsere Stellungnahme zu Artikel 2, Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes, Nr. 1 - § 4 Anspruch auf Besoldung.

Nr. 11 - § 57 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung

Wir stimmen der Änderung zu, fordern aber eine klare Regelung, dass kinderbezogene Besoldungsbestandteile immer in die Versorgung einfließen. Versorgungsempfänger dürfen nicht – wie im Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2023–

2025 geschehen - von der einmaligen Sonderzahlung von 830 Euro je berücksichtigungsfähigem Kind ausgeschlossen werden.

Nr. 13 § 64 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen

Wir begrüßen den Wegfall der Einkommensanrechnung nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze.

Weiterhin begrüßen wir ebenfalls den Wegfall der Einkommensanrechnung beim Bezug eines Waisengeldes.

Nr. 14 – Nr. 15

Aufgrund der aktuellen politischen Lage sehen wir die Aufnahme des Straftatbestandes der Volksverhetzung als erforderlich an.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme als konstruktiven Beitrag zur Entwicklung der dienstrechtlichen Vorschriften zu verstehen und entsprechend zu berücksichtigen.

Für einen mündlichen Beitrag im Rahmen einer Anhörung zum Thema sind wir sehr gerne bereit, ebenfalls zu einer mündlichen Erörterung gem. §93.3 BremBG.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Ernesto Harder'.

Dr. Ernesto Harder